

Bearbeitung oder sonstigen Zwecken (z. B. Kochen, Braten, Backen, Rösten, Trocknen, Bügeln) ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

4. Als **Diebstahl** gilt die Wegnahme einer Sache, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen.
5. Ein **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn jemand Sachen wegnimmt, um diese sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen und zu diesem Zweck
 - a) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel eindringt;
 - b) in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen Werkzeuge oder falsche Schlüssel verwendet; *
 - c) den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, wenn er sich in diebischer Absicht dort eingeschlichen oder in dieser Absicht darin verborgen hatte;
 - d) den Diebstahl in einem Gebäude, im Raum eines Gebäudes oder aus einem darin befindlichen Behältnis unter Anwendung der richtigen Schlüssel begeht, sofern er diese durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub an sich gebracht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die Wegnahme der Schlüssel nicht durch fahrlässiges Verhalten, wie z. B. durch das Hinlegen auf Fensterbretter, unter Fußabtreter, in Briefkästen, auf Schränke oder durch Steckenlassen u. dgl. ermöglicht wurde;
 - e) in ein durch ein geschlossenes Verdeck und verschlossene Türen gesichertes Kraftfahrzeug — auch Wohnanhänger — einbricht oder in das Kraftfahrzeug eingebaute, durch Schloß gesicherte Behältnisse erbricht.
6. Als **Erdbeben** gilt jede natürliche Erdbewegung an Hängen ohne menschliche Beeinflussung oder als Folge menschlicher Maßnahmen.
7. Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
8. **Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs** sind Sachen, die zum Gebrauch oder Verbrauch während der Dauer der Reise bestimmt sind, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung, nicht aber z. B. Kraftstoff, zum Verkauf bestimmte Sachen, Tiere, Gegenstände zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes.
9. Als **Leitungswasser** gilt Wasser, das aus Wasserzuleitungs- und Wasserableitungs-, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen austritt, nicht aber Plansch- oder Reinigungswasser.
10. Der **Neuwert** wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadens bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen Kosten der

Wiederherstellung im bisherigen Umfang oder dem Wiederbeschaffungspreis einer gleichwertigen Sache.

11. **Raub** ist die Entwendung von versicherten Sachen unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder von Drohung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit.
12. Als **Reise** im Sinne der Bedingungen gelten Reisen mit einer Dauer von 2 Kalendertagen an. Fahrten innerhalb des Wohnortes, Fahrten von und zur Arbeitsstätte sowie zum und vom eigenen Wochenendgrundstück und der Aufenthalt auf demselben gelten nicht als Reise.
13. Als **Schmelzwasser** gilt Wasser, das infolge der Einwirkung wechselnder Witterungseinflüsse aus Schnee und Eis entsteht und durch Dächer oder Mauerwerk in Gebäude dringt.
14. Als- **Schneedruck** gilt jede durch Schneefall natürlich angesammelte Schneemasse, die durch ihre Last Schäden an den versicherten Sachen verursacht.
15. Als **Sturm** gilt ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von 15 m/s an. Ist diese Windgeschwindigkeit für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie angenommen, wenn festgestellt wird, daß die Luftbewegung in der Umgebung der Schadenstelle ebenfalls Sachschäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder Sachen angerichtet hat oder daß der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit der versicherten Gebäude oder Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.
16. Ein **Taschendiebstahl** liegt vor, wenn aus Handtaschen, Einkaufstaschen oder anderen Taschen sowie den am Körper getragenen bzw. an unbewachten Garderoben abgelegten Sachen Gegenstände entwendet werden.
17. Als **Überschwemmung** gilt jede Ansammlung von Wasser aus naturbedingter Ursache auf der Erdoberfläche bzw. Kellersohle, die nicht durch Austritt aus Wasserversorgungsanlagen entstanden ist.
18. **Versicherte** im Sinne der Versicherungsbedingungen sind alle zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörenden Personen. Wird die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer aufgehoben, endet der Versicherungsschutz für die betreffenden Versicherten spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt. In der Haftpflichtversicherung sind darüber hinaus auch diejenigen Personen Versicherte, die
 - dem Versicherungsnehmer oder anderen Versicherten unentgeltlich Hilfe leisten,
 - im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigt sind,
 x bei der Ausübung dieser Tätigkeit.
19. Als **Wohnraum** gilt ein zum ständigen Aufenthalt für Wohnzwecke bestimmter Raum (Wohn-, Wohnschlaf-, Schlaf-, Kinderzimmer u. dgl.). Wohnnebenräume innerhalb und außerhalb der Wohnung, die Nebenfunktionen des Wohnens dienen, wie Vorraum, Küche, Bad, Abstellraum u. ä., gelten nicht als Wohnraum.
20. Der **Zeitwert** ergibt sich aus dem Neuwert unter Abzug eines der Abnutzung durch Alter, Gebrauch oder sonstige Einflüsse entsprechenden Betrages. Bei Gebäuden ist dabei noch die voraussichtliche Restnutzungsdauer maßgebend.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post - bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,—M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt. 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck) ISSN0138—1644